



Az. LfAR-SGR2-6747-4-6

**Bayerische Richtlinie zur Förderung
der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland
„Bayerisches Rückkehrprogramm“
vom 28.12.2023**

Inhaltsverzeichnis

Vorspann

I.	Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs	S. 2
	1. Zweck der Zuwendung	
	2. Gegenstand der Förderung	
	3. Zuwendungsempfänger	
	4. Zuwendungsvoraussetzungen	
	4.1 dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland oder einen aufnahme- bereiten Drittstaat	
	4.2 Mittellosigkeit	
	4.3 Verzichtserklärung, Rücknahme von ausländer- bzw. asylrecht- lichen Anträgen und Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln	
	4.4 Verpflichtung zur Rückerstattung der erhaltenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen bei Nichtausreise oder Wiedereinreise	
	5. Art und Umfang der Zuwendung	
	5.1 Art der Zuwendung	
	5.2 Rückkehrhilfen	
	5.3 Reintegrationshilfen	
	5.4 Begrenzung der Förderung	
	5.5 Ausschluss der Mehrfachförderung	
	5.6 Förderung analog Förderprogrammen anderer Zuwendungsträger bei geregelter bzw. vereinbarter Refinanzierung	
II.	Verfahrensregelungen	S. 9
	6. Rückkehrberatung	
	7. Antrag	
	8. Förderungsgewährung	
	9. Auszahlung	
III.	Statistik	S. 10
IV.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	S. 10

Vorspann

Die Umsetzung dieser Förderrichtlinie erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushaltes, insbesondere nach den Vorgaben der Art. 23 und 44 BayHO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

Ein Rechtsanspruch auf Rückkehr- und Reintegrationsleistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe des Freistaats Bayern.

Begriffsdefinitionen

Familie: Familie / Familienverband ist die Kernfamilie, d.h. Ehegatten, Eltern minderjähriger Kinder, minderjährige ledige Kinder

I.

Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Diese Richtlinie dient der Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration insbesondere ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger in ihr Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat.

Das „Bayerische Rückkehrprogramm“ ist ein Förderprogramm des Freistaats Bayern und stellt die einheitliche Förderung von Personen in Bayern sicher, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern wollen. Es ergänzt die bestehenden Förderprogramme (insbesondere REAG/GARP 2.0, StarthilfePlus, JRS) und orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der ausreisewilligen Personen.

Die Förderung soll die ausreisewilligen Personen bei Ihrer Entscheidung zur freiwilligen Ausreise aus dem Bundesgebiet unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

Das „Bayerische Rückkehrprogramm“ bietet verschiedene, in den Nrn. 5.2 und 5.3 näher beschriebene „Förderbausteine“, aus welchen, je nach im Rahmen der Rückkehrberatung festgestelltem individuellen Bedarf der ausreisewilligen Personen, die mögliche Förderung ermittelt werden kann.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach dieser Richtlinie werden folgendem Personenkreis gewährt:

- a) Personen, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzen,
- b) Personen, die eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen,
- c) Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn die Abschiebungsandrohung nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- d) Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sowie ihre Familienangehörigen, die im Familiennachzug zu ihnen eingereist oder im Bundesgebiet geboren sind oder
- e) sonstige Ausländer, die einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Kapitel 2, Abschnitt 5) nach dem AufenthG besitzen

und für die die Zuständigkeit über ausländerrechtliche Entscheidungen bei einer bayerischen Ausländerbehörde besteht.

3.2. Folgende Personen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- 1. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR),
- 2. Staatsangehörige, die für die Einreise von der Visumspflicht für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, befreit sind (Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 – EU-Visum VO),
- 3. Personen, die nach § 53 AufenthG ausgewiesen wurden oder gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde,
- 4. Personen, die bereits in der Vergangenheit Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach dieser Richtlinie oder nach dem REAG/GARP- bzw. REAG/GARP 2.0-Programm erhalten haben und nicht aus dem Bundesgebiet ausgereist oder nach der Ausreise erneut in das Bundesgebiet eingereist sind oder
- 5. Personen, denen nur eine verminderte REAG/GARP 2.0 - Förderung gewährt wird.

In begründeten Einzelfällen kann das Landesamt für Asyl und Rückführungen eine Ausnahmegenehmigung zur Übernahme der Reisekosten (siehe Nr. 5.2.2) sowie medizinisch bedingter Zusatzkosten der Reise (z.B. besondere Transportbedingungen, Erfordernis einer Begleitperson, ...) (siehe Nr. 5.3.6) erteilen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat

Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn

- a) die Personen freiwillig und dauerhaft in ihr Herkunftsland, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat, für den ein Nachweis für ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht vorliegt, weiterwandern und dies gegenüber der für die Rückkehrberatung zuständigen Zentralen Ausländerbehörde oder einer vom Landesamt für Asyl und Rückführungen anerkannten Zentralen Rückkehrberatungsstelle verbindlich erklären und
- b) gültige Reisedokumente (Reisepass oder entsprechende Passersatzpapiere für die Ausreise) vorliegen.

4.2 Mittellosigkeit

Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach dieser Richtlinie stehen grundsätzlich nur mittellosen Personen zu. Von Mittellosigkeit ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn Antragsteller Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind. Bezieht die ausreisewillige Person eigenes Einkommen oder hat sie eigenes Vermögen, kann nur von Mittellosigkeit ausgegangen werden, wenn das Einkommen regelmäßig die Pfändungsfreigrenzen gem. § 850c ZPO nicht übersteigt.

4.3 Verzichtserklärung, Rücknahme von ausländer- bzw. asylrechtlichen Anträgen und Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln

Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass die begünstigten Personen erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Anträge, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder aus Aufenthaltstiteln zu verzichten.

4.4 Verpflichtung zur Rückerstattung der erhaltenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen bei Nichtausreise oder Wiedereinreise

Die begünstigten Personen müssen sich verpflichten, die erhaltenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen zu erstatten, wenn sie nicht aus dem Bundesgebiet ausreisen, oder ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen. Die Rückerstattungspflicht umfasst auch entstandene Kosten für bereits erworbene ÖPNV-/Bahn- und Flugtickets bzw. Stornokosten. Die für die Bewilligung zuständige oder von dieser beauftragten Stelle entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen über die Rückforderung der nach dieser Richtlinie gewährten Rückkehr- und Reintegrationshilfen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Leistungen nach dieser Richtlinie werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Reisekosten (siehe Nr. 5.2.2) und Medikamente (siehe Nr. 5.3.6) sollen grundsätzlich als Sachleistung gewährt werden.

5.2 Rückkehrhilfen

5.2.1 Gepäcktransport

Bei Personen, die sich bereits länger als ein Jahr in Deutschland aufhalten, können die Kosten für den Transport von Gepäck, das die Freimengen der gebuchten Heimreise Flüge übersteigt, bis zu einem maximalen Betrag von bis zu 150,00 EUR pro Person (75,00 EUR pro Person unter 18 Jahren) übernommen werden.

Eine Auszahlung dieser Förderung erfolgt nur in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe gegen Vorlage eines Beleges.

5.2.2 Reisekosten

Reisekosten (Fahrtkosten zum Abflughafen und/oder Flugticket) können in der tatsächlich anfallenden Höhe übernommen werden. Hierfür ist in jedem Einzelfall die vorherige Zustimmung des Landesamts für Asyl und Rückführungen (LfAR) einzuholen.

Die Förderung soll als Sachleistung gewährt werden (Fahrkarte und/oder Flugticket). Bei der Wahl der Reisemittel gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. In Ausnahmefällen kann die Vorauszahlung dieser Förderung auch in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe gegen Vorlage eines Beleges erstattet werden.

5.3 Reintegrationshilfen

5.3.1 Persönliche Reintegrationshilfe

Ausreisewilligen Personen wird eine persönliche Reintegrationshilfe in Höhe von 600,00 EUR pro Person (300,00 EUR pro Person unter 18 Jahren) gewährt. Diese wird in der Regel nach der Ausreise in sechs monatlichen Raten je 100,00 EUR (50,00 EUR pro Person unter 18 Jahren) ausbezahlt. Ist eine Auszahlung im Zielland nicht möglich, kann die Auszahlung nach vorheriger Zustimmung des Landesamts für Asyl und Rückführungen vor der Ausreise in einem Betrag durch die Beratungsstelle erfolgen.

5.3.2 Zuschuss zur Existenzgründung

Für Existenzgründungen kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 2.400,00 EUR gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines detaillierten Businessplans durch die ausreisewillige Person.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem vorgelegten Businessplan, Nachweisen zur Umsetzung sowie den aktuellen Gegebenheiten im Zielland.

Soll nach erfolgter Ausreise der Businessplan dahingehend geändert werden, dass nunmehr ein gänzlich anderes Vorhaben realisiert werden soll, ist eine von der bisher zugesagten Förderung unabhängige neue Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses zur Existenzgründung zu treffen.

Es kann maximal einer Person einer Familie ein Zuschuss zur Existenzgründung gewährt werden.

5.3.3 Qualifizierungs-/Bildungszuschuss

Zur Erhöhung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt kann für die Teilnahme an Qualifizierungs- oder Bildungsmaßnahmen im Herkunftsland ein Qualifizierungs-/Bildungszuschuss in Höhe von maximal bis zu 1.500,00 EUR pro Person (maximal bis zu 750,00 EUR pro Person unter 18 Jahren) gewährt werden. Eine Auszahlung dieser Förderung erfolgt nur in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe gegen Vorlage entsprechender Belege innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag der Ausreise.

Qualifizierungsmaßnahmen vor der Ausreise noch in Deutschland können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland.

5.3.4 Wohnungskostenzuschuss

5.3.4.1 Wohnraum

Sofern im Herkunftsland kein Wohneigentum vorhanden ist, kann ein Zuschuss zur Mietzahlung in Höhe von monatlich maximal bis zu 100,00 EUR (Einzelperson) bzw. monatlich maximal bis zu 200,00 EUR (Familie) für eine vorübergehende Unterbringung nach der Rückkehr für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten übernommen werden. Die Höhe und die Dauer der Förderung richten sich nach der persönlichen Situation sowie den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland. Der Mietkostenzuschuss darf über drei Monate hinaus nur gewährt werden, wenn vor Ablauf der drei Monate ein Mietvertrag vorgelegt wird.

Die Förderung wird familienbezogen (nicht personenbezogen) gewährt.

5.3.4.2 Einrichtungsgegenstände

Bei Bedarf kann ein Zuschuss für eine erforderliche Grundmöblierung maximal bis zu 1.000,00 EUR geleistet werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland und wird nur nach Vorlage von Nachweisen in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe ausbezahlt.

Die Förderung wird familienbezogen (nicht personenbezogen) gewährt.

5.3.5 Überbrückungsgeld

Für Personen in besonderen Lebenslagen (z.B. alleinstehende Frauen, alleinerziehende Frauen mit Kleinkind, Menschen mit Behinderung, kranke Menschen, Personen, die viele Jahre bereits im Ausland gelebt haben und deren Reintegration im Herkunftsland sich besonders schwierig bewerkstelligen lassen wird), die nach einer Rückkehr ins Herkunftsland auf sich alleine gestellt sein werden, kann für einen Zeitraum von maximal bis zu zwölf Monaten im Anschluss an die persönliche Reintegrationshilfe ein Überbrückungsgeld in Höhe von monatlich bis zu 100,00 EUR (Einzelperson) bzw. monatlich bis zu 200,00 EUR (Familie) gewährt werden. Die Höhe und die Dauer der Förderung richten sich nach der persönlichen Situation sowie den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland.

Die Förderung wird familienbezogen (nicht personenbezogen) gewährt.

5.3.6 Medizinische Unterstützung

Besteht aus medizinischen Gründen gemäß Vorlage eines (fach-)ärztlichen Attestes ein Bedarf einer medikamentösen und/oder einer medizinischen Nachbehandlung/Versorgung, kann eine zusätzliche Förderung für einen maximalen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach der Ausreise und bis zu maximal 2.400,00 EUR gewährt werden. In Fällen besonders schwerwiegender Erkrankungen kann das Landesamt für Asyl und Rückführungen in jedem Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung für eine weitergehende medizinische Unterstützung bis zu maximal 18 Monate nach der Ausreise und auch über den vorgenannten Betrag hinaus erteilen.

Die medikamentöse Übergangsunterstützung ist auf medizinisch notwendige Medikamente beschränkt, für die ein ärztlich erstellter Medikationsplan vorliegt. Die Ausstattung mit Medikamenten soll soweit möglich von der Beratungsstelle beschafft und als Sachleistung gewährt, anderenfalls gegen Vorlage entsprechender Belege in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe erstattet werden.

Darüber hinaus können unabhängig von einer vorgenannten medizinischen Unterstützung nach vorheriger Zustimmung durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen medizinisch bedingte Zusatzkosten der Reise (z.B. besondere Transportbedingungen, Erfordernis einer Begleitperson, ...) nach diesem Programm übernommen werden. Voraussetzung ist eine ärztlich festgestellte Notwendigkeit.

5.3.7 Weitere individuelle Sonderbedarfe

In außergewöhnlichen Härtefällen können weitere notwendige Förderungen gewährt werden. Hierfür bedarf es in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Landesamts für Asyl und Rückführungen.

5.4 Begrenzung der Förderung

Die Höhe der Reintegrationshilfen (Nr. 5.3 dieser Richtlinie) darf im Regelfall pro Person 3.000,00 EUR (1.500,00 EUR pro Person unter 18 Jahren) nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Förderungsbegrenzung ist personenbezogen zu prüfen. Eine Übertragung von Restbeträgen auf andere Familienmitglieder oder Mitreisende ist nicht zulässig. Werden Reintegrationshilfen familienbezogen gewährt, sind sie anteilig auf die Familienmitglieder anzurechnen. Hierbei hat der Anteil für Personen unter 18 Jahren jeweils die Hälfte des Anteils eines Erwachsenen zu betragen.

Sollte in einem außergewöhnlichen Fall die Begrenzung überschritten werden, bedarf es in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Landesamts für Asyl und Rückführungen.

5.5 Ausschluss der Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie soll ergänzend zu weiteren Förderprogrammen erfolgen. Eine Mehrfachförderung besonderer Bedarfe ist jedoch ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für medizinische Unterstützungen nach Nr. 5.3.6; In diesen Fällen sind Förderungen, die durch andere Förderprogramme gewährt werden, bei der Festlegung auf die Höhe und/oder die Dauer der Förderung nach dieser Richtlinie anzurechnen.

5.6 Förderung analog Förderprogramme anderer Zuwendungsträger bei geregelter bzw. vereinbarter Refinanzierung

Sofern Förderungen nach Förderprogrammen anderer Zuwendungsträger, für die die Fördervoraussetzungen grundsätzlich erfüllt sind, durch die zuständigen Stellen nicht gewährt werden können, kann eine Gewährung über das „Bayerische Rückkehrprogramm“ erfolgen, sofern eine Refinanzierung entsprechend der sonst üblichen Kostenverteilung geregelt bzw. vereinbart ist.

Die Förderung erfolgt analog den Förderrichtlinien des jeweiligen Förderprogramms sowie nach dieser Richtlinie.

Die bescheiderstellenden Stellen sind in jedem dieser Fälle im Nachgang der Ausreise zur Durchführung eines Refinanzierungsverfahrens verpflichtet.

II. Verfahrensregelungen

6. Rückkehrberatung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur im Rahmen einer Rückkehrberatung durch eine Zentrale Ausländerbehörde oder eine vom Landesamt für Asyl und Rückführungen anerkannte Zentrale Rückkehrberatungsstelle erfolgen.

7. Antrag

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur auf Antrag. Für Minderjährige (Personen unter 18 Jahren) ist der Antrag durch einen gesetzlichen Vertreter oder eine sonstige Person, der an Stelle der gesetzlichen Vertreter die Betreuung im Bundesgebiet obliegt, zu stellen.

8. Fördergewährung

Über die zu gewährenden Rückkehr- und Reintegrationshilfen entscheidet die antragsannahmende Stelle (Zentrale Ausländerbehörde oder Zentrale Rückkehrberatungsstelle). Über die bewilligten Rückkehr- und Reintegrationshilfen ist schriftlich zu entscheiden. Eine Fördergewährung ist nur möglich, solange die Ausreise noch nicht erfolgt ist.

9. Auszahlung

Werden Reintegrationshilfen als Geldleistungen gewährt, soll die Auszahlung grundsätzlich im Herkunftsland bzw. aufnahmebereiten Drittstaat in Landeswährung erfolgen, sofern in der Richtlinie nichts anderes bestimmt ist. Falls die Auszahlung im Ausland nicht möglich ist, soll die Auszahlung erst kurz vor der Ausreise erfolgen.

III. Statistik

Die Zentralen Ausländerbehörden und die Zentralen Rückkehrberatungsstellen sind verpflichtet, für statistische Erhebungen zur Förderung von freiwilligen Ausreisen nach dieser Richtlinie, dem Landesamt für Asyl und Rückführungen monatlich, jeweils spätestens zum 10. Tag des Folgemonats, folgende Informationen zu übermitteln:

- a) eine Kopie aller im Berichtsmonat erstellten Bescheide über Fördergewährungen nach dieser Richtlinie,
- b) die Anzahl der Personen, denen im Berichtsmonat eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt wurde, ohne dass sie nach dem Bund-Länder-Förderprogramm REAG/GARP 2.0 gefördert wurden, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit,
- c) die Anzahl der Personen, die nach einer Beratung zur freiwilligen Rückkehr im Berichtsmonat ausgereist sind, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Hierzu bedarf sie keiner amtlichen Bekanntmachung. Sie tritt am 31.12.2026 außer Kraft.